

man den gängigen quellenkundlichen Nachschlagewerken und der neuesten Ausgabe der Marbacher Annalen, so hat es seither keine selbständigen Untersuchungen mehr zu dieser Quelle gegeben; man begnügt sich damit, den unbefriedigenden Forschungsstand zu referieren, und neigt in der Bewertung dabei eher dem Urteil Hallers als demjenigen Blochs zu⁸.

Mit dem folgenden Beitrag soll nicht der Versuch gewagt werden, die offenen Fragen einer endgültigen Lösung zuzuführen, vielmehr soll auf einige Umstände hingewiesen werden, die in der Behandlung des Themas, zumal in der neueren, bisher nicht oder nicht im gebührenden Maß berücksichtigt worden sind und deshalb vielleicht ein wenig zur Lösung beitragen können. Zunächst wird meist übersehen, daß auch nach dem Ende der Kontroverse zwischen Bloch und Haller noch zwei kleinere Beiträge an etwas entlegener Stelle publiziert wurden, die der Diskussion um Zeit und Ort der Entstehung neue Wendungen eröffnen hätten können, wären sie nur gebührend beachtet worden. Zum einen hat Robert Holtzmann im Jahr 1927 einen kurzen Festschriftenbeitrag verfaßt, in dem er eine von den Ergebnissen Blochs und Hallers unabhängige These zur Entstehung vortrug und mit einigen Beobachtungen stützte, einen ausführlicheren Nachweis jedoch schuldig blieb⁹. Holtzmann ging aus vom Bericht der Annalen zum Jahr 1196¹⁰, der beim bekannten Erbreichsplan Kaiser Heinrichs VI. auf das Vorbild Frankreichs verweist. Doch erst beim Tod des französischen Königs

Otto OPPERMAN, Zu den sogenannten Marbacher Annalen, HV 18 (1916/18) S. 191 f.

8) Irene SCHMALE-OTT, *Annales Marbacenses*, in: Wilhelm WATTENBACH – Franz-Josef SCHMALE, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1* (1976) S. 120–124; Hubertus SEIBERT, Marbach, in: *Lex. MA* 6 (1993) Sp. 216; Franz-Josef SCHMALE (Hg.), *Die Chronik Ottos von St. Blasien und die Marbacher Annalen* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 18a, 1998) S. 5–10 mit geringfügigen Ergänzungen. Selbst habe ich mich noch vor kurzem der Meinung Hallers angeschlossen in Roman DEUTINGER, *Rahewin von Freising. Ein Gelehrter des 12. Jahrhunderts* (MGH Schriften 47, 1999) S. 152. *Das Repertorium Fontium Historiae Medii Aevi* 2 (1967) S. 301 f. übernimmt dagegen die Ansicht Blochs.

9) Robert HOLTZMANN, Zu den Marbacher Annalen, in: Festschrift Alexander Cartellieri zum sechzigsten Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, Weimar 1927, S. 48–62. Der Aufsatz wird in keinem der Anm. 8 genannten Werke erwähnt.

10) S. 68, 5–12, bes. 9 ff.: *ut in Romanum regnum, sicut in Francie (!) vel ceteris regnis, iure hereditario reges sibi succederent.*